

Befähigungsnachweis
für die Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen
oder anderen Gegenständen hinter Flugzeugen gem. § 84 LuftPersV

Name und Vorname des Bewerbers	
Wohnort	
Luffahrschein für	Nr.
ausgestellt von	am
gültig bis zum	
Klassenberechtigung SEP land gültig bis	Klassenberechtigung TMG gültig bis

I. Schleppflüge mit Segelflugzeugen

Flug Nr.	Datum	Flugzeugmuster	Segelflugzeugmuster	Beurteilung

- Der Bewerber ist Inhaber der Erlaubnis für Segelflugzeugführer mit der Startart Luftfahrzeugschleppstart.
- Der Bewerber ist NICHT Inhaber der Erlaubnis für Segelflugzeugführer mit der Startart Luftfahrzeugschleppstart und hat daher an fünf Schleppstarts im geschleppten Luftfahrzeug der zu schleppenden Art teilgenommen.

II. Schleppflüge mit anderen Gegenständen

Flug Nr.	Datum	Flugzeugmuster	Bezeichnung des geschleppten Gegenstandes	Beurteilung

III. Ergebnis der Flüge mit Beanstandungen ohne Beanstandungen

IV. Bemerkungen

Der Bewerber hat _____ Stunden Flugerfahrung auf Reisemotorsegler als verantwortlicher Flugzeugführer nach Erwerb des TMG, davon mindestens _____ Stunden auf dem o. g. Schleppmuster. Die Schleppweisung wurde anhand umseitiger Vorgaben durchgeführt.

V. Art und Nummer des Luffahrscheins des Fluglehrers: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Fluglehrers

Anlage 11 (zu § 14) 2. DV LuftPersV

Einweisung

Die Einweisung zum Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von Luftfahrzeugen oder anderer Gegenstände mit Luftfahrzeugen besteht aus einer Einweisung am Boden und einer Flugeinweisung. Die Einweisung am Boden muss der Flugeinweisung vorausgehen. Die Flugeinweisung soll bei unterschiedlichen Windverhältnissen durchgeführt werden. Das in der praktischen Ausbildung verwendete Luftfahrzeug muss für die Ausbildung geeignet sein.

Bodeneinweisung

- Einweisen des Bewerbers in den Startvorgang bei Berücksichtigung der zu schleppenden Last.
- Einweisung in die verwendeten Signale und Zeichen der Helfer am Boden
- Funkverkehr

Schleppen von Luftfahrzeugen oder anderen Gegenständen

- Anpassen der Schleppgeschwindigkeit an die Geschwindigkeit des zu schleppenden Luftfahrzeugs oder des anderen Gegenstandes
- Hinweis auf die ggf. wesentlich verminderte Reisegeschwindigkeit des Schleppflugzeuges und die Auswirkungen auf die Flugleistungen
- Beachten der Angaben zum Schleppen in den Flug- und Betriebshandbüchern der beteiligten Luftfahrzeuge (Anhängelast, Sollbruchstelle)
- Seillänge
- Sollbruchstelle
- Bugkupplung
- Schwerpunktkupplung
- Verhalten bei Führungs- und Bedienungsfehlern des geschleppten Luftfahrzeugführers
- Verhalten bei unvorhergesehenem Ausklinken des geschleppten Luftfahrzeugs oder anderen Gegenstandes während des Starts
- Verhalten bei falscher Steuerführung des geschleppten Luftfahrzeugs (Übersteigen, Unterfliegen)
- Festlegen des beabsichtigten Kurses, Raumeinteilung, Berücksichtigung der Windversetzung
- Beim Schleppen von Luftfahrzeugen Absprache mit dem Luftfahrzeugführer
- Kurvenflug, geringe Querneigung
- Anflug zum Ausklinkpunkt
- Aufforderung zum Ausklinken
- genaue Beobachtung des Ausklinkvorgangs
- Änderung des Flugzustands erst, wenn das Ausklinken sicher erkannt ist und eine ausreichende Entfernung von dem geschleppten Luftfahrzeug oder Schleppgegenstand erreicht ist
- Anflug mit anhängendem Seil oder anderem Schleppgegenstand
- Einordnen in den Flugplatzverkehr
- Seilabwurf
- Beobachtung des Signals nach Abwurf des Seils
- Verhalten in besonderen Fällen, insbesondere bei Störungen, in Notfällen und bei Unfällen

Zusätzlich beim Schleppen von anderen Gegenständen im Fangschlepp

- Aufbau der Schlinge ohne und mit dem Schleppgegenstand
- Verhalten bei Nichtaufnahme der Schlinge oder Verlust des Schleppgegenstandes
- Verhalten bei Landung mit anhängendem Schleppgegenstand

Flugeinweisung

Schleppen von Luftfahrzeugen oder anderen Gegenständen ohne Fangschlepp

- Mindestens fünf Starts und Schleppflüge mit Luftfahrzeugen oder anderen Gegenständen, davon mindestens drei in Begleitung des ausbildenden Fluglehrers
- Bei mindestens einem Flug ist in sicherer Höhe die Auswirkung auf den Schleppverband durch falsche Steuerführung (Übersteigen, Unterfliegen) zu demonstrieren. Dieser Flug muss vor den Alleinflügen des Bewerbers durchgeführt werden.
- Bei anderen Gegenständen ist der Gegenstand ggf. im Fluge auszulassen und wieder einzuholen

Zusätzlich beim Schleppen von anderen Gegenständen im Fangschlepp

- Mindestens fünf Übungsflüge mit Aufnahme der Schlinge ohne Schleppgegenstand in Begleitung des ausbildenden Fluglehrers
- Mindestens fünf Übungsflüge mit Aufnahme der Schlinge mit Schleppgegenstand, davon mindestens drei in Begleitung des ausbildenden Fluglehrers